

Die vorliegende Schulordnung (SO) der Musikschule Stäfa bildet einen integrierenden Bestandteil des Unterrichtsvertrags, den Erziehungsberechtigte für ihre Kinder oder erwachsene Schüler/innen mit der Musikschule abschliessen. Mit der Anmeldung akzeptieren diese die vorliegenden Regelungen der SO und verpflichten sich, diese einzuhalten bzw. ihre Kinder zu den sie betreffenden Verhaltensregeln anzuhalten.

I. Allgemeines

1. Die Musikschule vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine qualifizierte musikalische Bildung.
2. Das Fächerangebot für den Instrumentalunterricht sowie die Durchführung der Kurse richten sich nach der Anzahl der Schüler/innen und hängen davon ab, ob geeignete Lehrpersonen zur Verfügung stehen.

II. Unterricht

4. Der Unterricht wird in der Regel wöchentlich einzeln oder in Gruppen erteilt. Im Herbstsemester beginnt der Unterricht in der 1. Woche nach den Sommerferien und dauert in der Regel 19 Wochen. Das Frühjahrssemester beginnt 2 Wochen vor den Sportferien und dauert in der Regel 20 Wochen.
5. Die Wahl des Instruments bleibt den Schüler/innen bzw. deren Eltern überlassen. Hinsichtlich Eignung können Lehrpersonen oder Schulleitung beratend wirken.
6. Wünsche über die Zuteilung zu einer bestimmten Lehrperson werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Es besteht indes kein Anspruch auf eine bestimmte Zuteilung.

III. An- und Abmeldung, Austritt

7. Neue Schüler/innen werden zu Semesterbeginn aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die Musikschule Stäfa. Mit der Anmeldung werden die vorliegende SO sowie die Höhe der Schulgelder laut Schulgeldreglement anerkannt.

8. Austritte sind nur auf Semesterende möglich und sind dem Sekretariat bis zum 1. Dezember / 1. Juni schriftlich bekannt zu geben.

9. Nicht rechtzeitig abgemeldete Schüler/innen gelten automatisch als für das nächste Semester angemeldet. Bei Austritt vor Semesterende oder Ausschluss aus disziplinarischen Gründen ist das Schulgeld für das ganze Semester zu bezahlen.
10. Aus pädagogischen Gründen kann die Lehrperson die Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers auf Semesterende bei der Schulleitung beantragen. Es ist dabei der Abmeldetermin (1. Juni/ 1. Dezember) einzuhalten. Bei schwerwiegendem disziplinarischem Fehlverhalten kann die Schülerin/der Schüler mit sofortiger Wirkung vom Unterricht ausgeschlossen werden. Das Schulgeld wird in diesem Falle nicht rückerstattet.

IV. Unterrichtsbesuch / Stundenausfall

11. Die Schülerin/der Schüler hat den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen. Bei Verhinderung ist die Lehrperson rechtzeitig zu benachrichtigen.
12. Lektionen, die wegen Feiertagen oder obligatorischen Schulanlässen ausfallen, werden nicht nachgeholt.
13. Fällt der Unterricht wegen längerer Krankheit oder Unfall der Schülerin/des Schülers aus, so wird das Schulgeld ab der 3. Lektion gutgeschrieben, sofern ein Arztzeugnis vorliegt.
14. Bei Unterrichtsausfall infolge Krankheit, Schwangerschaft, Unfall sowie obligatorischer Militär- oder Zivilschutzkurse der Lehrperson wird das Schulgeld ab der 1. Lektion gutgeschrieben, soweit keine Stellvertretung erfolgt. Bei längerer Abwesenheit der Lehrperson wird nach Möglichkeit für eine Stellvertretung gesorgt.
15. Ist die Lehrperson aus persönlichen Gründen (andere Gründe als unter Punkt 14 genannt) an der Erteilung einer Lektion verhindert, so wird diese nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, wird das Schulgeld für den betreffenden Ausfall gutgeschrieben.

V. Schulgeld / Schulmaterial

16. Die Schulgelder sind im Schulgeldreglement festgelegt. Dieses ist auf der Homepage der MSS ersichtlich. Bei Zahlungsver säumnis wird der Unterricht auf Ende des nachfolgenden Semesters abgebrochen.

17. Im Bedarfsfalle kann ein Beitrag an die Unterrichtskosten gewährt werden. Ein entsprechendes Gesuch ist schriftlich der Schulleitung der Musikschule zu unterbreiten.
18. Kosten für Schulmaterial (Noten, Instrumente, Zubehör) sind nicht im Schulgeld enthalten.

VI. Verschiedenes

19. Für öffentliche Konzerte oder Vorspielstunden können zusätzliche Proben erforderlich sein. Der Schülerin/dem Schüler erwachsen daraus keine Kosten. Eine Teilnahme der Schülerin/des Schülers an derartigen Anlässen wird erwartet, ist aber nicht obligatorisch.

Stäfa, 19. Juni 2006 JMS / 30. März 2010 MSS / 6. Mai 2013 MSS / 24. Mai 2018 MSS /
8. Februar 2023 MSS / 23. Mai 2023 MSS / 3. Oktober 2023 MSS